

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung der §§ 8d Abs. 3 und 130 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, des § 14a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2006, des 10. Abschnittes des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 165 und des § 2 Abs. 4 des Landesvertragslehrrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966 in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2004 beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

“Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 – Anwendungsbereich
- § 2 – Begriffe
- § 3 – Gesetzlicher Schulerhalter
- § 3a – Bezeichnung von Schulen
- § 4 – Errichtung
- § 5 – Erhaltung
- § 6 – Stilllegung, Auflassung und Aufhebung
- § 7 – Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer
- § 8 – Bildungsregion und Schulsprengel
- § 9 – entfällt
- § 10 – Stiftungen und Schulpatronate
- § 11 – Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

- § 11a – Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts
- § 11b – Führung ganztägiger Schulformen
- § 11c – Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen
- § 11d – Lehrereinsatz an Pflichtschulen
- § 12 – Aufsicht
- § 13 – Verfahrensbestimmungen
- § 14 – Eigener Wirkungsbereich

II. Hauptstück

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen

Abschnitt I

Volksschulen

- § 15 – Aufbau
- § 16 – Organisationsformen
- § 17 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 18 – Schulsprengel
- § 19 – Lehrer
- § 20 – Klassenschülerzahl
- § 20a – Unterricht in Schülergruppen

Abschnitt II

Hauptschulen

- § 21 – Aufbau
- § 22 – Sonderformen
- § 23 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 24 – Schulsprengel
- § 25 – Lehrer
- § 26 – Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen
- § 26a – Unterricht in Schülergruppen
- § 26b – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

Abschnitt III
Sonderschulen

- § 27 – Aufbau
- § 28 – Organisationsformen
- § 29 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 30 – Schulsprengel
- § 31 – Lehrer
- § 32 – Klassenschülerzahl
- § 32a – Unterricht in Schülergruppen
- § 32b – Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen
- § 32c – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

Abschnitt IV
Polytechnische Schulen

- § 33 – Aufbau
- § 34 – Organisationsformen
- § 35 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 36 – Schulsprengel
- § 37 – Lehrer
- § 38 – Klassenschülerzahlen
- § 38a – Unterricht in Schülergruppen
- § 38b – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

Abschnitt V
Schülerheime

- § 39 – Errichtung
- § 40 – Erhaltung

Abschnitt VI
Schulgemeinden

- § 41 – Bildung, Änderung und Auflösung
- § 42 – Vertretung

Abschnitt VII
Schulerhaltung

- § 43 – Zuständige Organe
- § 44 – Schulaufwand
- § 45 – Kosten der Schülerbeförderung
- § 46 – Aufteilung des Schulaufwandes
- § 47 – Übereinkommen
- § 48 – Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen
- § 49 – Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes
- § 50 – Sonstige Schulerhaltungsbeiträge
- § 51 – Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler
- § 52 – Schulerhaltungsbeiträge für sprengelfremde Schüler
- § 53 – Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler
- § 54 – Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen
- § 55 – Rechtsmittel

III. Hauptstück

Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen (Berufsschulen)

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

- § 56 – Aufbau
- § 57 – Organisationsformen

- § 58 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 59 – Schulsprengel
- § 60 – Lehrer
- § 61 – Klassenschülerzahl
- § 61a – Unterricht in Schülergruppen
- § 61b – Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

Abschnitt II Schülerheime

- § 62 – Errichtung
- § 63 – Erhaltung

Abschnitt III Schulerhaltung

- § 64 – Schulaufwand
- § 65 – Schulerhaltungsbeiträge
- § 66 – Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge
- § 67 – Rechtsmittel
- § 68 – Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge

Abschnitt IV Gewerblicher Berufsschulrat

- § 69 – Gewerblicher Berufsschulrat
- § 70 – Aufgaben
- § 71 – Organe
- § 72 – Kollegium
- § 73 – Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 74 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 75 – Aufgaben des Kollegiums
- § 76 – Obmann

- § 77 – Amt des Gewerblichen Berufsschulrates
- § 78 – Geschäftsführung
- § 79 – Schriftliche Ausfertigungen
- § 80 – Instanzenzug und Aufsicht
- § 81 – Aufwand

IV. Hauptstück

Bildstellen

- § 82 – Landesbildstelle und Bezirksbildstellen

V. Hauptstück

Schulbau

- § 83 – Unterbringung von Schulen
- § 84 – Schulliegenschaft
- § 85 – Schulbauplatz, Raum- und Lehrmittelerfordernis
- § 86 – Bauliche Gestaltung und Ausstattung
- § 87 – Fertigstellung, Verwendung und Widmung
- § 88 – Klassenzimmer und Gruppenraum
- § 89 – Turnsaal
- § 90 – Lehrerzimmer
- § 91 – Belichtung
- § 92 – Raumtemperatur
- § 93 – Schülerheime

VI. Hauptstück

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 94 – Übergangsbestimmungen
- § 95 – Aufhebung älteren Rechts“

2. § 2 Abs. 4 Z. 6 lautet:

“6. an ganztägigen Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und Erzieher,“.

3. Im § 3 Abs. 1 Z. 1 entfällt vor dem Wort „Berufsschulen“ die Wortfolge „die lehrgangsmäßigen“.

4. Im § 3 Abs. 1 Z. 3 wird der zweite Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Wortfolge „für die ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist die Sitzgemeinde gesetzlicher Schulerhalter, sofern nicht gemäß Z. 1 das Land Schulerhalter ist.“.

5. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „im Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „der Tagesbetreuung“ ersetzt.

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

“ § 3a

Bezeichnung von Schulen

Schulen haben die jeweilige gesetzlich geregelte schulartspezifische Bezeichnung zu führen. Der gesetzliche Schulerhalter kann nach Anhörung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und des Bezirksschulrates insbesondere eigennamenähnliche Bezeichnungen oder solche, die auf eine schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisen, verwenden. Die Verwendung oder die Änderung einer Bezeichnung sind der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung kann die Verwendung oder die Änderung der Bezeichnung binnen 6 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen, wenn diese gegen den öffentlichen Anstand oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.“

7. § 4 Abs. 4 lautet:

“(4) Die Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform erfolgt auf Antrag eines Schulerhalters oder mehrerer Schulerhalter und bedarf der Bewilligung der

Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) und des Bezirksschulrates (Kollegium). Im Verfahren sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Der Antrag ist beim Landesschulrat bis 31. März für das kommende Schuljahr einzubringen. “

8. Der bisherige „§ 7“ entfällt und der bisherige „§ 7a“ erhält die Bezeichnung „§ 7“.
9. In § 8 Abs. 9 werden die Punkte in lit. c und d jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:
“e) einer schulübergreifenden Tagesbetreuung, nur für die Zeit dieser Tagesbetreuung.“
10. § 9 entfällt
11. Im § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Betreuungsteils“ durch die Wortfolge „der Tagesbetreuung“ ersetzt.
12. Im § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „im Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „in der Tagesbetreuung“ ersetzt.
13. Nach § 11a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
“(1a) In den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachförderkurse vom Landesschulrat eingerichtet werden, welche höchstens ein Unterrichtsjahr dauern und auch schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden können.”
14. Dem § 11b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
“Bei der Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen. Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen. Bei der Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen ist bei der Festlegung des

Standortes einer schulübergreifenden Tagesbetreuung neben den Räumlichkeiten am Schulstandort auch auf die Zumutbarkeit des Schulweges und auf ökonomisch sinnvolle Transportmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.“

15. § 11b Abs. 2 1. Satz lautet:

“Ganztägige Schulformen sind in Unterricht und Tagesbetreuung (gegenstandsbezogene und/ oder individuelle Lernzeit und Freizeit) gegliedert.“

16. § 11b Abs. 3 lautet:

“(3) Eine Klasse darf mit verschränkter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Alle Schüler müssen für den ganzwöchigen Besuch der Tagesbetreuung angemeldet sein;
2. zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben;
3. zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen zugestimmt haben.“

17. § 11b Abs. 4 lautet:

“(4) Die Tagesbetreuung darf bei getrennter Abfolge auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.“

18. § 11b Abs. 5 lautet:

“(5) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung soll 25 und darf die Klassenschülerhöchstzahl nicht überschreiten.“

19. Im § 11b Abs. 6 wird die Wortfolge „den Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „die Tagesform“ ersetzt.

20. Im § 11b Abs. 7 und 8 wird die Wortfolge „des Betreuungsteiles“ jeweils durch die Wortfolge „der Tagesbetreuung“ ersetzt.

21. § 11d lautet:

“§ 11d

Lehrereinsatz an Pflichtschulen

(1) Dem Landesschulrat steht bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den allgemeinbildenden Pflichtschulen als Rahmen der vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigte bzw. vorläufig genehmigte Landeslehrerstellenplan zur Verfügung. Innerhalb dieses Gesamtrahmens stellt der Landesschulrat die für die Unterrichtsgestaltung erforderlichen Lehrerplanstellen zur Verfügung.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den berufsbildenden Pflichtschulen anzuwenden."

22. Im § 20a Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

23. § 26 Abs. 4 2.Satz lautet:

"An Hauptschulen mit nur einer einzigen 4. Klasse können für diese ab 21 Schüler drei Schülergruppen geführt werden, sofern in jeder Schülergruppe mindestens 3 Schüler sind; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die 5. bis 7. Schulstufe der betreffenden Schule."

24. Im § 26a Abs. 1 lit. a sowie im § 26b in der Überschrift und in den Abs. 1 und 2 werden jeweils das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

25. Im § 26a Abs. 2 wird die Wortfolge „ und Leibesübungen“ durch die Wortfolge „sowie Bewegung und Sport“ ersetzt.

26. Im § 27 Abs. 2 wird im 2. Satz die Wortfolge "Deutsch oder Mathematik" durch die Wortfolge "Deutsch und Mathematik" ersetzt.

27. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „in der Tagesbetreuung“ ersetzt.

28. Im § 32a Abs. 1 entfällt nach der Wortfolge „9 Schülern“ der Punkt.

29. Im § 32a Abs. 2 und in der Überschrift von § 32c werden jeweils das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.
30. Im § 33 Abs. 3 lautet der erste Satz:
"Die Schüler mehrerer Klassen können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 38 Abs. 2) zusammengefaßt werden."
31. Im § 38a Abs. 1, 1. Satz wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“, das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ und die Wortfolge „zu erteilen“ durch die Wortfolge „erteilt werden“ ersetzt.
32. Im § 38a Abs. 2 und in der Überschrift von § 38b werden jeweils das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.
33. Nach § 46 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Der Schulaufwand ganztägiger Schulformen ist zu teilen nach Unterricht und Tagesbetreuung. Bei fehlendem Übereinkommen sind die Kosten der Tagesbetreuung im Verhältnis der Anzahl der angemeldeten Schüler zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden Schüler aufzuteilen.“
34. § 61a lautet:

„§ 61a

Unterricht in Schülergruppen

Der Unterricht kann

1. in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf;
2. in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen erteilt werden, wobei keine Schülergruppe weniger als neun Schüler umfassen darf; eine Unterschreitung dieser Anzahl aus Sicherheitsgründen kann vom Landesschulrat genehmigt werden;
3. in den Unterrichtsgegenständen

- Fachzeichnen, soweit konstruktive oder gestalterische Tätigkeiten (z.B. Modellieren) damit verbunden sind
- der Kundenberatung und Verkaufsförderung
- Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche
- in denen lehrplanmäßig der regelmäßige Einsatz von EDV-Anlagen und Textverarbeitungsgeräten erfolgt

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf.“

35. Im § 61b lautet der erste Satz: „In den Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts können im Hinblick auf die Leistungsgruppen bei mindestens 20 Schülern zwei Schülergruppen, bei mindestens 40 Schülern drei Schülergruppen gebildet werden.“

36. „§ 64 Abs. 3 Z. 14 entfällt. Im § 64 Abs. 3 erhalten die (bisherigen) Ziffern 15 und 16 die Bezeichnung Z. 14 und 15.“

37. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Mitglieder, die nicht Abgeordnete einer gesetzgebenden Körperschaft oder Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder einer Interessensvertretung sind, sowie der Obmann und der Obmannstellvertreter haben Anspruch auf ein dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechendes Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.“

38. Im § 82 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

39. Das bisherige „V. Hauptstück“ erhält die Bezeichnung „VI. Hauptstück“ und die Paragraphen „83“ und „84“ die Bezeichnung „94“ und „95“.

40. Das V. Hauptstück lautet:

„V. Hauptstück
Schulbau

§ 83
Unterbringung von Schulen

Schulen sind in Gebäuden unterzubringen, die ausschließlich Schulzwecken dienen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat.

§ 84
Schulliegenschaft

Die Schulliegenschaft muss so groß sein, dass darauf das Schulgebäude mit einem entsprechend großen Vorplatz, die erforderlichen Nebengebäude, Stellplätze und Pausenflächen sowie nach Möglichkeit der Turn- und Spielplatz mit den erforderlichen Anlagen errichtet werden können. Der Turn- und Spielplatz ist möglichst nahe dem Schulgebäude anzulegen.

§ 85
Schulbauplatz, Raum- und Lehrmittelerfordernis

(1) Die Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Bauplatz für ein zu erbauendes Schulgebäude oder ein zur Schule gehörendes Nebengebäude, sowie die Ermittlung des Raumerfordernisses obliegen der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Schulkommission (Abs. 2) einzuholen; die Schulkommission hat vor Erstattung ihres Gutachtens einen Augenschein vorzunehmen.

(2) Der Schulkommission haben anzugehören:

1. Ein Vertreter der für die betreffende Schulart zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
2. der Vorstand der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter;

3. ein Vertreter des Landesschulrates, bei Berufsschulen zusätzlich ein Vertreter des gewerblichen Berufsschulrates;
4. ein Bautechniker der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
5. der zuständige Bezirksschulinspektor, bei Berufsschulen der für das Berufsschulwesen zuständige Landesschulinspektor;
6. der zuständige Schulleiter.

(3) Sowohl zum Augenschein als auch zu den Beratungen der Schulkommission sind der gesetzliche Schulerhalter, die Schulsitzgemeinde und der zuständige Dienststellenausschuss der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu laden.

(4) Jede öffentliche Pflichtschule hat die für einen ordentlichen Betrieb erforderlichen Unterrichtsräume (wie Klassenzimmer, Gruppenräume, Sonderunterrichtsräume, Turnsaal) und Nebenräume (wie Leiterzimmer, Lehrerzimmer, Lehrmittelzimmer, Umkleideräume) aufzuweisen.

(5) Jede öffentliche Pflichtschule ist mit jenen Lehrmitteln auszustatten, die für die lehrplanmäßige Abwicklung des Unterrichtes notwendig sind.

§ 86

Bauliche Gestaltung und Ausstattung

(1) Schulgebäude sind in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Pädagogik und der Technik und nach den statischen und konstruktiven Erfordernissen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass sie für die Dauer ihres Bestandes den an bauliche Anlagen ihrer Art zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(2) Beim Bau, bei der Ausstattung und bei der Einrichtung von Schulgebäuden ist jenen Baustoffen sowie Gegenständen der Vorzug zu geben, die in Anschaffung, Erhaltung und Betrieb wirtschaftlich sind und den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften, einschließlich baubiologischer Aspekte, den hygienischen, den pädagogischen und den lehrplanmäßigen Erfordernissen sowie dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

(3) Der Bauplan zur Herstellung sowie zu jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes, dessen Nebengebäude oder sonstiger Schulliegenschaften bedarf -

unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Genehmigung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat.

(4) Schulen haben mit all jenen Räumlichkeiten ausgestattet zu sein, die zur Erfüllung des Lehrplanes erforderlich sind. In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen vorzusehen. Die Anzahl der Unterrichtsräume und insbesondere der Klassenzimmer richtet sich nach der Schulart sowie nach der Zahl der Schüler in den abgelaufenen 5 Schuljahren und derjenigen Schüler, die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren die Schule besuchen werden. Für jede Klasse ist ein eigenes Klassenzimmer vorzusehen.

(5) Zusätzlich zu den Klassen- und Gruppenräumen sind grundsätzlich in Volksschulen ein Werkraum Textil, ein Werkraum Technik und ein Sonderunterrichtsraum, in Hauptschulen ein Werkraum Textil, ein Werkraum Technik, ein Physiksaal, eine Schulküche, ein EDV-Raum und ein Sonderunterrichtsraum, in Sonderschulen ein Werkraum Textil, ein Werkraum Technik, ein Therapieraum und eine Schulküche, in Polytechnischen Schulen ein EDV-Raum, ein Sonderunterrichtsraum und Werkstätten für die Fachbereiche vorzusehen. In jeder Schulart ist weiters ein Turnsaal entsprechend der Schulgröße vorzusehen.

(6) In allen Klassenräumen jener Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen.

(7) Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule je ein Bild des Bundespräsidenten und des Landeshauptmannes anzubringen.

§ 87

Fertigstellung, Verwendung und Widmung

(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn der Schulerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen untersagt wird. Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung nach Anhörung des Landeschulrates die Verwendung binnen 8 Wochen nach Einlangen der

Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die für Schulzwecke gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter – von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter kann die Widmung von Baulichkeiten, Teilen davon, Liegenschaften und Liegenschaftsteilen für Schulzwecke nur mit Bewilligung der Landesregierung aufheben. Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anzuordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind. Vor Erteilung der Bewilligung bzw. vor Aufhebung von Amts wegen hat die Landesregierung bei allgemeinbildenden Pflichtschulen den Landesschulrat, bei berufsbildenden Pflichtschulen auch den Gewerblichen Berufsschulrat anzuhören.

(4) Bei Auflassung einer Schule erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke.

§ 88

Klassenzimmer und Gruppenraum

(1) Für Klassenzimmer ist eine Raumgröße von mindestens 2 m² pro Schüler vorzusehen, wobei die schulartspezifischen Klassenschülerhöchstzahlen heranzuziehen sind. Klassenzimmer sollen demnach etwa 60 m², Gruppenräume etwa 40 m² groß sein.

(2) Die lichte Höhe der Klassenzimmer und Gruppenräume hat mindestens 3 m zu betragen.

(3) In Klassenzimmern und Gruppenräumen dürfen Garderoben nicht vorgesehen werden.

§ 89

Turnsaal

(1) Für jeden Turnsaal müssen ein Geräteraum, die erforderliche Anzahl an Dusch- und Umkleieräumen, ein Turnlehrerzimmer mit Dusche, ein Raum für den Schularzt sowie zwei nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen vorgesehen werden.

(2) Für die außerschulische Nutzung eines Turnsaales ist ein vom Schulbetrieb getrennter Eingang vorzusehen, wobei das Betreten des sonstigen Schulgebäudes durch schulfremde Personen zu verhindern ist.

§ 90

Lehrerzimmer

Ein Lehrerzimmer muss mindestens 4 m² pro Lehrer aufweisen.

§ 91

Belichtung

(1) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen (Architekturlichte) eines Unterrichtsraumes hat bei freier Lage mindestens ein Siebentel, wird jedoch der natürliche Lichteinfall (z.B. durch Nachbargebäude) beschränkt, mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche zu betragen.

(2) In Unterrichtsräumen dürfen grundsätzlich an der Tafelwand keine Fenster angeordnet werden.

(3) Fenster in den Unterrichtsräumen sind mit Drehsperren auszustatten.

§ 92

Raumtemperatur

In Unterrichtsräumen soll während der Unterrichtszeit die Temperatur ungefähr 20 Grad Celsius, in Turnsälen ungefähr 17 Grad Celsius betragen. Für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit ist zu sorgen.

§ 93

Schülerheime

Die Bestimmungen der §§ 83 bis 86 sind auf Schülerheime sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2006 in Kraft.